

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 28.02.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Febr. 1917.) 82. Stück.

Inhalt:

N^o 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

N^o 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 wird im Höchsten Auftrage folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine im Alter von 6 Wochen und darüber, Schafe und Ziegen unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

1891 31.

Verordnungen des Landesregiments, betreffend die Führung des
Handbuchs über die Organisation des Landwehrbataillons.
Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 8 des Grundgesetzes vom
3. September 1890, betreffend die Organisation des Landes-
ministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes
betreffend die Landeswehr- und Landwehrbataillone vom 3. Juni
1900 wird im folgenden Verordnungsgegenstand angeordnet:

§ 1.

Einem im Alter von 6 Wochen und darüber, welche
und jeden anzuweisen auch dann, wenn das Kind aus-
schließlich im eigenen Haushalt des Vaters zum Wohnort
im Verhältnis zur Mutter zu stehen hat, in allen Fällen der
auf nach der Entscheidung einer amtlichen Untersuchung nach
Aufgabe des Schlichters und Gesundheitsamtes und
der dazu erforderlichen Anstaltsbestimmungen.